

BETRIEBSVEREINBARUNG

betreffend Zulassung von Lehre zu außergewöhnlichen Zeiten gemäß § 31 Abs 5 Kollektivvertrag.

Abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsuniversität Wien einerseits und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal andererseits.

PRÄAMBEL

Die Betriebsvereinbarungsparteien werden durch den Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten ermächtigt, die Betreuung mit Lehrtätigkeiten auch zu anderen Zeiten als Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 21 Uhr vorzunehmen (§ 31 Abs 5 KV).

Die Betriebsvereinbarungsparteien stimmen darin überein, zur Sicherung des höchstmöglichen Qualitätsstandards in der Lehre von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Sie haben sich daher auf nachfolgende Regelung hierzu geeinigt.

BESTIMMUNGEN

§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle MitarbeiterInnen der Wirtschaftsuniversität Wien, die dem zweiten Teil, Abschnitt B des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen von Universitäten unterliegen (wissenschaftliches Universitätspersonal).

§ 2 Zulassung von Lehre

2.1. Die Betreuung mit Lehrveranstaltungstätigkeiten wird von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 21 Uhr, an Samstagen von 8 Uhr bis 13 Uhr zugelassen.

2.2. In sachlich begründeten Fällen kann darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten, und zwar von Montag bis Freitag von 21 Uhr bis 21:45 Uhr und an Samstagen von 13 Uhr bis 19 Uhr, eine Betreuung mit einer Lehrveranstaltung stattfinden, soweit dies von dem für Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats genehmigt wird und der/die betroffene Vortragende zustimmt. An Sonntagen ist eine Betreuung mit Lehrveranstaltungen an der Executive Academy im Rahmen der für Lehre an der Executive Academy geltenden besonderen Bedingungen und mit Zustimmung des/der Vortragenden zulässig.

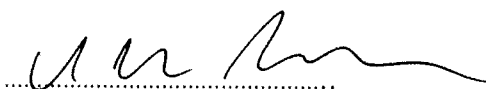
2.3. Die einschlägigen arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen sind ungehindert der Geltung der § 2.1. und 2.2. einzuhalten.

§ 3 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.11.2010 in Kraft und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum 31. Jänner des Folgejahres schriftlich gekündigt werden.

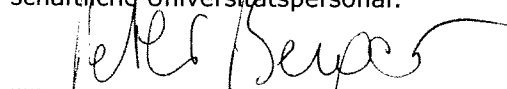
Wien, 15.11.2010

Für den Rektor



Vizektor Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:



Univ.Prof. Dr. Peter Berger